

## Beschlussvorlage KV

<b>Nummer:</b>	V/9.160
<b>Referat:</b>	Recht
<b>Datum:</b>	06.02.2024

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>
Kammerversammlung	16.03.2024

### Antrag des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg:

#### **Änderung des § 7 Abs. 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg**

#### Die Kammerversammlung möge beschließen:

Die Kammerversammlung möge § 7 Abs. 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg in der nachfolgenden Textfassung, entsprechend der Anlage 1 beschließen.

*„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“*

#### Begründung:

Im Rahmen der Kammerversammlung am 25.11.2023 wurde angekündigt, das Thema der rechtlichen Rahmenbedingungen der Fernbehandlung zur Diskussion zu stellen. Hintergrund ist insbesondere die Einführung der Videosprechstunde als Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung sowohl für bekannte als auch für unbekannte Patienten. Zuletzt wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss die Möglichkeit beschlossen, bekannten Patienten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unter bestimmten Voraussetzungen per Telefon zu erteilen.

Von diesen Möglichkeiten können Ärzte in Brandenburg eingeschränkt Gebrauch machen, da die bisherige Regelung des § 7 Abs. 4 der Berufsordnung LÄKB eine sogenannte ausschließliche Fernbehandlung nicht zulässt: „Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.“

Nach dieser Regelung ist eine ausschließliche Fernbehandlung, bis auf Notfälle und einige Ausnahmekonstellationen, in der Regel nur im Rahmen einer bereits andauernden Behandlung einer Erkrankung zulässig. Bei jeder weiteren, noch nicht festgestellten Erkrankung ist sowohl bei bekannten als auch bei neuen Patienten zumindest ein einmaliger unmittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt in der Arztpraxis gefordert, selbst wenn es sich etwa um eine Erkältung handelt.

Diese Anforderung wird nach verschiedenen ärztlichen Rückmeldungen der letzten Zeit als zu formalistisch wahrgenommen. Aufgrund der mittlerweile stark divergierenden Regelungen in Vertragsarztrecht und Berufsrecht wird zunehmende Rechtsunsicherheit beklagt und eine

entsprechende Anpassung der Berufsordnung gefordert. Bei der ausschließlichen Fernbehandlung unbekannter Patienten bestehen zwar teilweise weiterhin Zweifel, ob insoweit eine Öffnung des Berufsrechts sachgerecht ist. Gleichwohl erscheint eine Anpassung an die entsprechende Regelung der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer als geeigneter Schritt, um den brandenburgischen Ärztinnen und Ärzten im selben Umfang Zugang zur Fernbehandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu ermöglichen. Sowohl bei bekannten als auch bei neuen Patienten muss der Arzt im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob eine Fernbehandlung ärztlich vertretbar ist. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht eindeutig vor, müssen Ärztinnen und Ärzte die Fernbehandlung ablehnen und die Patienten um Vorstellung in der Praxis bitten.

Die Entwicklung der vergangenen fünf Jahre hat gezeigt, dass die vorgeschlagene Regelung der Musterberufsordnung Grenzen setzen kann, die einen verantwortungsvollen Einsatz der Fernbehandlung ermöglichen und Missbrauch begegnen kann. Mit dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung ist insbesondere nicht vereinbar, dass ein gewerblicher, auf Gewinnmaximierung gerichteter oder gar massenhafter Einsatz der ausschließlichen Fernbehandlung erfolgt. Sowohl das Heilberufsgesetz, die Berufsordnung als auch das Vertragsarztrecht setzen zudem für jede ambulante ärztliche Tätigkeit, also auch entsprechende Videosprechstunden, eine Niederlassung in einer Arztpraxis voraus. Damit ist nach aktueller Rechtsprechung die öffentlich erkennbare Bereitschaft der Ärztin oder des Arztes verbunden, sich der Allgemeinheit zur ärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen. Dies bringt die Verpflichtung mit sich, dass Ärztinnen und Ärzte ihre Praxis entsprechend der notwendigen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen einrichten, die es ihnen ermöglichen, zu jeder Zeit ärztliche Tätigkeit nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst auszuüben, und dass der ärztliche Beruf grundsätzlich in oder im Zusammenhang mit dieser Praxis ausgeübt wird. Mit diesen Vorgaben ist es insbesondere nicht vereinbar, einen ausschließlich digitalen Praxissitz zu betreiben (Oberverwaltungsgericht Hamburg, 15.12.2022, Az.: 3 Bs 78/22).

Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz  
Präsident

Anlage(n):

Anlage 1 Entwurf Neunte Satzung zur Änderung der Berufsordnung

Anlage 2 Gegenüberstellung Textfassungen § 7 Abs. 4 BO